

Entschließungsantrag
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Strahlenschutzgesetzes (Drucksachen 19/26943)

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes ignoriert weiterhin den Stand von Wissenschaft und Forschung bezüglich der Erkenntnisse zu den Gesundheitsrisiken von Niedrigstrahlung. Diese Kritik war bereits im Frühjahr 2017 an dem damals von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom vom Februar 2014 und dem schließlich verabschiedeten Strahlenschutzgesetz geübt worden. Auf diesen gravierenden Mangel hatte z.B. im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 27. März 2017 Dr. Wolfgang Hoffmann (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)) hingewiesen. Der Strahlenschutzexperte hatte kritisiert, dass bereits der Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2017 den wissenschaftlichen Erkenntnissen zehn bis 15 Jahre hinterher hinge.

Im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE war entsprechend kritisiert worden: „Insbesondere bei den Dosiswerten für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten sind die Regelungen nicht mehr auf dem Stand von Wissenschaft und Forschung und müssen grundsätzlich um einen Faktor 10 reduziert werden. Die Euroatom-Richtlinie, die nach eigenen Aussagen von der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eins zu eins umgesetzt werden solle, basiert auf den veralteten Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission ICRP aus dem Jahre 2007 und blendet obendrein viele Anforderungen an einen Strahlenschutz aus, der das in der Verfassung niedergelegte Recht auf körperliche Unversehrtheit stärkt.“ (Drucksache 18/12162).

Auch weitere Hinweise und Argumente aus diesem Entschließungsantrag von April 2017 haben angesichts der weiterhin fehlenden Aktualisierung im jetzigen Gesetzesentwurf in vollem Umfang ihre Gültigkeit (alle folgenden Zitate sind dem Entschließungsantrag auf Drucksache 18/12162 entnommen): „Handlungsbedarf besteht hier vor allem mit Blick auf die Wirkung von Niedrigstrahlung. Studien wie die Kinderkrebsstudie KiKK oder eine internationale Untersuchung des französischen „Institut de radioprotection et de sûreté nucléaire“ zeigen, dass die Wirkung geringer Strahlendosen bislang unterschätzt werden.“ Daher muss die Summe der effektiven Dosen durch Expositionen aus genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten im vorliegenden Gesetzentwurf auf nur noch maximal 0,1 Millisievert im Kalenderjahr reduziert werden.

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung übernimmt auch die bereits in der Vergangenheit kritisierten Regelungen zur Freigabe von gering kontaminierten

Abfällen aus der Stilllegung und dem Rückbau von Atomanlagen. Diese vor allem Beton- und Stahlabfälle dürfen nach derzeitigen Regelungen im Rahmen des 10 Mikrosievert-Konzeptes entweder ohne jede Auflagen in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden oder aber auf normalen Hausmülldeponien ohne jede weitere Kontrolle abgelagert werden. Diese Freigabe gering kontaminierter Reststoffe widerspricht den grundsätzlichen Prinzipien des Strahlenschutzes und dem darin enthaltenden Minimierungsgebot, da es keine untere Schwelle der Gefährlichkeit für die Wirkung ionisierender Strahlung gibt.“ (a.a.O.). Deshalb muss diese Freigabe-Regelung abgeschafft werden und die Möglichkeit geschaffen werden, auch gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien unter erhöhten Sicherheits-Anforderungen und langfristig kontrolliert abzulagern.

„Das natürlich vorkommende Radon gilt als ein wesentlicher Faktor für Lungenkrebskrankungen und der Gesetzentwurf regelt künftig einen Richtwert (kein Grenzwert!) für Radon in Wohnräumen und an Arbeitsstätten von 300 Becquerel je Kubikmeter. Aus Fachkreisen, wie z.B. dem Bundesamt für Strahlenschutz, wird stattdessen jedoch ein Wert von unterhalb 100 Becquerel je Kubikmeter empfohlen, um Gesundheitsrisiken deutlich zu reduzieren. Kritische Strahlenschützer, wie z.B. die Strahlenschutzkommission des Umweltverbandes BUND halten demgegenüber die Reduzierung auf einen Wert von 50 Bq/m³ auch bei Altbauten für erforderlich.“ (a.a.O.)

Auch die nun unzureichend erfolgenden Korrekturen, Ergänzungen und Anpassungen zum Notfallschutz im neuen Gesetzesentwurf zeigen, dass die Kritik aus dem Jahr 2017 begründet war und ist: „Viele Mängel und Defizite bestehen auch hinsichtlich des radiologischen Notfallschutzes zur Bewältigung von Katastrophen in kerntechnischen Anlagen, die in der Summe deutlich machen: Ein wirksamer Strahlenschutz, um das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu garantieren, ist im Katastrophenfall nicht zu gewährleisten. Die Konsequenz daraus kann daher nur die sofortige Stilllegung der noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke sein.“

Auch neuere Studien zu Fehlbildungen bei Kindern sogenannter „Radarsoldaten“ (Holtgrewe et al. 2018) bzw. zu erhöhten Krebskrankungen bei Kindern nach CT-Untersuchungen (Krille et al. 2017) machen deutlich, warum mit Blick auf die Strahlenwerte Handlungsbedarf im Sinne einer Absenkung besteht. In diesem Zusammenhang ist auch eine Stellungnahme des BUND unter dem Titel „Strahleninduzierte Fehlbildungen: Aufruf zu einem besseren Strahlenschutz unserer Nachkommen. Das Geburtenregister Mainzer Modell muss weitergeführt werden!“ vom 18. September 2019 bedeutsam, in der ebenfalls auf notwendige Absenkungen der Strahlenbelastungen eingegangen wird.

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der u. a. folgende Eckpunkte umfasst:

- Reduzierung der vorgesehenen Dosiswerte für die Bevölkerung und die beruflich Strahlenexponierten um den Faktor 10;
- Abschaffung der Freigabe-Regelung für gering kontaminierte Abfälle aus Stilllegung und Rückbau von Atomanlagen; stattdessen soll die Möglichkeit geschaffen werden, gering kontaminierte Reststoffe auf möglichst wenigen Deponien unter erhöhten Sicherheits-Anforderungen und langfristig kontrolliert abzulagern;
- Einführung eines Grenzwertes für Radon in Wohnräumen und Arbeitsstätten unter 100 Becquerel/Kubikmeter;

- Förderung von Sanierungsmaßnahmen zur Senkung der Radonbelastung in Wohnhäusern;
- Ergänzung der vorrangigen Schutzziele um die Unversehrtheit der Nachkommen;
- Senkung von organspezifischen Grenzwerten: Haut und Augenlinse sind als empfindlich für stochastische Schäden einzustufen;
- Einführung eines Dosisgrenzwertes für die Geschlechtsorgane (Gonaden);
- Erhöhung der Schutzvorschriften bei Schwangerschaft, verbindliches Regelwerk zur Begrenzung der diagnostischen Strahlenbelastung durch Berücksichtigung von Referenzdosen;
- Wiedereinführung der genetisch signifikanten Dosis in der diagnostischen Radiologie;
- Senkung des Grenzwerts für den Radiumgehalt in Mineral- und Trinkwasser für die Vergabe des Hinweises „geeignet für Zubereitung von Säuglingsnahrung“ auf 10 mBq pro Liter sowie Deklarationspflicht über den Radiumgehalt in Mineralwässern;
- Berücksichtigung der höheren relativen biologischen Wirksamkeit von Neutronen und Protonen als nach ICRP für Dosisermittlungen bspw. bei Flugpersonal und Atomtransporten;
- Erweiterung der Rechenvorschriften für die Ermittlung von Bevölkerungsdosen und Angabe von Vertrauensbereichen für Dosisfaktoren bei Inkorporation, bei Transportrechnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und weiteren Faktoren, die für die Berechnung von Strahlenexpositionen benötigt werden;
- Revision des Auswahlverfahrens für die Besetzung von Fachgremien;
- Einrichtung von Universitätslehrstühlen für unabhängige Strahlenbiologie und Strahlengenetik.